



An den Grossen Rat

22.1255.01

20.5390.03

GD/P221255/P205390

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

## Ratschlag und Bericht

betreffend

**Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde)**

sowie

**Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen, um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1 Bundesebene	3
2.2 Situation im Kanton Basel-Stadt	3
2.2.1 Hundebestand im Kanton Basel-Stadt	3
2.2.2 Import von Hunden	4
2.2.3 Auffällige Hunde, aggressive Hunde und Bissverletzungen	4
2.3 Situation in anderen Kantonen	7
<b>3. Beurteilung des Sachkundenachweises</b>	<b>8</b>
<b>4. Einführung obligatorischer Hunde-Erziehungskurse (SKN-Obligatorium) auf kantonaler Ebene</b>	<b>9</b>
4.1 Zielsetzung	9
4.2 Anforderungen an einen Sachkundenachweis	11
<b>5. Flankierende Massnahmen</b>	<b>11</b>
5.1 Erweiterung der Freilaufflächen für Hunde im Stadtgebiet	11
5.2 Sensibilisierungsmassnahmen	13
<b>6. Ergebnisse der Vernehmlassung</b>	<b>14</b>
6.1 Vernehmlassungsteilnehmende	14
6.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen	14
6.3 Beurteilung der Stellungnahmen	15
<b>7. Kommentar zur neuen Gesetzesbestimmung (§ 2a Hundegesetz)</b>	<b>16</b>
<b>8. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern</b>	<b>17</b>
<b>9. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>18</b>
<b>10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b>	<b>19</b>
<b>11. Antrag</b>	<b>19</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) zwecks Verankerung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Pflicht von Ersthundehalterinnen und -haltern zum Besuch eines praktischen Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde). Zudem beantragen wir Ihnen, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen, um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern, abzuschreiben.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Bundesebene

Der tödliche Pitbull-Angriff von Oberglatt auf ein Kind im Dezember 2005 sorgte in der ganzen Schweiz für Schlagzeilen und grosse Betroffenheit. In der Folge wurde im Jahr 2008 der Sachkundenachweis für Hunde (SKN) schweizweit eingeführt. So hatten die Hundehaltenden in der Schweiz vor bzw. nach Erwerb eines Hundes einen SKN zu erbringen, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Im Theoriekurs mussten Ersthundehaltende mindestens vier Lektionen absolvieren, in denen Kenntnisse über Rechtsgrundlagen sowie die artspezifischen Bedürfnisse und das Sozialverhalten eines Hundes vermittelt wurden. Zudem wurde ihnen erklärt, worauf sie beim Hundekauf achten und wo sie Hunde aus Tierschutzgründen besser nicht kaufen sollten. Der praktische Teil umfasste mindestens vier Lektionen von je einer Stunde, in denen vermittelt wurde, wie ein Hund in Alltagssituationen kontrolliert und sicher geführt werden kann.

Im Rahmen der Motion 16.3227 Ruedi Noser «Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse» beschloss das eidgenössische Parlament, den eidgenössischen SKN per Ende 2016 wieder abzuschaffen. Seit dem 1. Januar 2017 gilt auf nationaler Ebene somit keine Ausbildungspflicht mehr. Der Bundesrat hielt aber nach dem parlamentarischen Entscheid fest, dass freiwillige Hundekurse weiterhin – insbesondere für Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten – sinnvoll seien. Zudem liege es in der Kompetenz der Kantone, auf Grundlage der kantonalen Hundegesetze auch nach der Abschaffung des nationalen Obligatoriums den Besuch von Hundekursen vorzuschreiben.

### 2.2 Situation im Kanton Basel-Stadt

In Fachkreisen (praktische Tierärztinnen und -ärzte, kynologische Vereine, Hundeausbildende, Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) war man der Auffassung, dass der politische Entscheid der eidgenössischen Räte zur Abschaffung des Kursobligatoriums nicht zielführend war.

Die zuständigen kantonalen Stellen in Basel-Stadt beurteilten die Kurse bereits in der Vergangenheit als sinnvoll. Aufgrund der deutlichen Zunahme des Hundebesandes im Kanton Basel-Stadt sowie der damit verbundenen Risiken und Probleme in den vergangenen Jahren, haben sie die Frage einer kantonalen Kurspflicht neu thematisiert. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Bericht eine entsprechende Gesetzesrevision vor.

#### 2.2.1 Hundebestand im Kanton Basel-Stadt

Per Stichtag 1. April 2022 wurden im Kanton Basel-Stadt 5'789 Hunde gehalten (2021: 5'514, 2020: 5'146). Per Ende Januar 2024 betrug der Hundebestand bereits 6'100 Hunde. Die Zahlen belegen, dass der kantonale Hundebestand eine kontinuierliche Zunahme erfährt. Die nachstehende Darstellung vermittelt einen Überblick über die Anzahl der in den Jahren 2005 – 2023 (Stichtag 1. April Folgejahr) im Kanton gehaltenen Hunde (inkl. potenziell gefährlicher Hunde [pGH]):

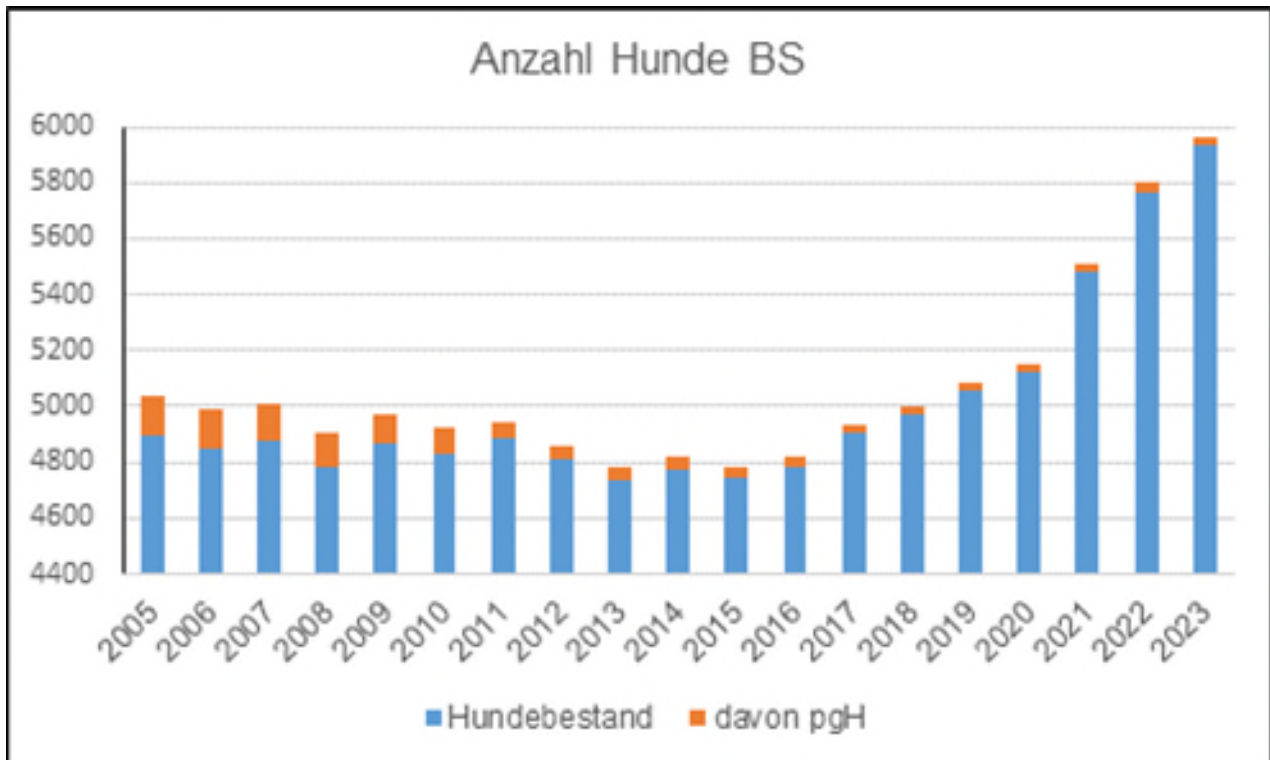


Abb. 1: Entwicklung Hundebestand Basel-Stadt 2005 – 2023 (Stichtag jeweils 1. April)

Mit Blick auf die artgerechte Haltung von Hunden ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich die zur Verfügung stehenden Freilaufflächen für Hunde im Stadtgebiet nicht im selben Masse wie die Anzahl Hunde entwickelt resp. vergrössert haben. Zwar wurden die Freilaufflächen im Stadtgebiet erweitert (vgl. Kapitel 5.1), mit der anstehenden Einführung des neuen kantonalen Wildtier- und Jagdgesetzes wird die Grösse der im Kanton frei nutzbaren Auslaufflächen für Hunde während der Hauptbrut- und Setzzeit von April bis Ende Juli indessen auch eine zusätzliche Einschränkung erfahren.

### 2.2.2 Import von Hunden

Sämtliche Veterinärämter in der Schweiz verzeichnen seit Jahren eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten, wenig eingeschränkten Tierhandel über das Internet zurückzuführen ist. Im Kanton Basel-Stadt haben derzeit nur 43% aller angemeldeten Hunde eine Chipnummer mit dem Schweizer Ländercode, 57% der im Kanton angemeldeten Hunde stammen aus dem Ausland.

### 2.2.3 Auffällige Hunde, aggressive Hunde und Bissverletzungen

Parallel zur Thematik der Hundekurse wurde durch den Bund im Jahr 2006 die Pflicht zur Meldung von auffälligen Hunden eingeführt. Erhebliche Verletzungen von Mensch und Tier sowie übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden sind gemäss Art. 78 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Jahresfallzahlen des Veterinäramts Basel-Stadt (VABS) betreffend Anzahl Bissmeldungen und Anzahl Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten der Jahre 2007 – 2009 und 2016 – 2022 werden nachfolgend der Anzahl entsprechender Meldungen der Jahre gegenübergestellt, in welchem das SKN-Obligatorium wirksam war (2010 – 2015). Wegen Übergangsfristen bei der Pflicht zur Kursabsolvierung konnte das SKN-Obligatorium seine Wirkung nicht bereits ab dem Jahr 2008 entfalten, sondern erst ab dem Jahr 2010. Da im Verlauf des Jahres 2016 die Abschaffung des SKN-Obligatoriums in Aussicht stand, wurde das Kursobligatorium von den Hundehaltenden zudem häufig nicht mehr eingehalten. Die effektive Wirkung des SKN-Obligatoriums präsentiert sich

deshalb zwischen den Jahren 2010 und 2015. Aus der nachstehenden Tabelle und den nachstehenden Diagrammen wird ersichtlich, dass sich die Jahresfallzahlen zwischen 2007 und 2009 sowie zwischen 2017 und 2022 auf einem höheren Niveau bewegt haben als während des Wirkungszeitraums des SKN-Obligatoriums (siehe insbesondere Abbildung 3). Zudem ist festzustellen, dass sich im Kanton Basel-Stadt die Anzahl Hundebissverletzungen bei Menschen in den letzten fünf Jahren von 44 auf 84 erhöht hat. Im gleichen Zeitraum hat sich im Kanton Basel-Stadt auch die Anzahl *gravierender* Hundebissverletzungen kontinuierlich von 14 auf 30 erhöht (in der Tabelle nicht abgebildet). Eine gravierende Hundebissverletzung liegt dann vor, wenn ein Mensch oder ein Hund einen Mehrfachbiss, einen Muskelriss, einen Muskelabriss oder eine Fraktur erlitten hat oder zu sogar Tode gebissen wurde.

Jahr	Als aggressiv gemeldete Hunde	Bissverletzungen bei Mensch	Bissverletzungen bei Hund/Tier	Total (= Als auffällig gemeldete Hunde)
2007	25	43	56	124
2008 Offizieller SKN-Start	14	37	51	102
2009	30	54	45	129
2010 Start Wirkungszeitraum SKN	30	33	29	92
2011	28	38	25	91
2012	22	45	32	99
2013	17	32	44	93
2014	23	35	34	92
2015 Ende Wirkungszeitraum SKN	15	42	30	87
2016 Offizielles SKN-Ende	18	54	28	100
2017	20	52	33	105
2018	29	55	39	123
2019	13	44	34	91
2020	34	52	31	117
2021	32	46	49	127
2022	29	64	46	138
2023	37	84	37	158

Tabelle 1: Hundebiss- und Aggressionsstatistik Basel-Stadt vor, während und nach dem SKN-Obligatorium (Tabelle vom Veterinäramt BS)

Der nochmals markante Anstieg der Zahlen im Jahr 2023 könnte sich folgendermassen erklären:

- Die in der Corona-Zeit angeschafften Welpen mit ihren teilweisen Verhaltensstörungen sind adult geworden und verursachen nun kräftigere Verletzungen;
- die generelle Zunahme von Hunden verursacht naturgemäss mehr Vorfälle.

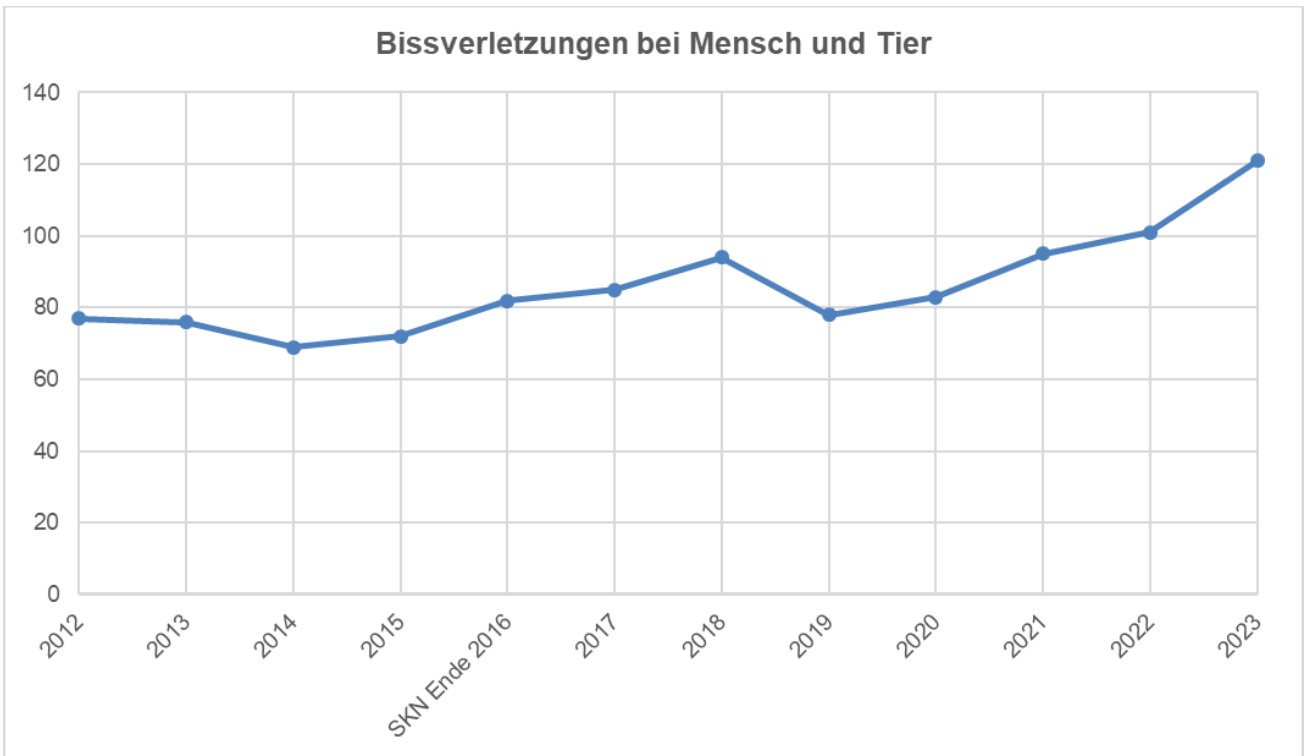


Abb. 2: Verlauf der Jahreszahlen «Bissverletzungen bei Mensch und Tier» in Basel-Stadt 2012 – 2023 (Werte gemäss Tabelle 1)

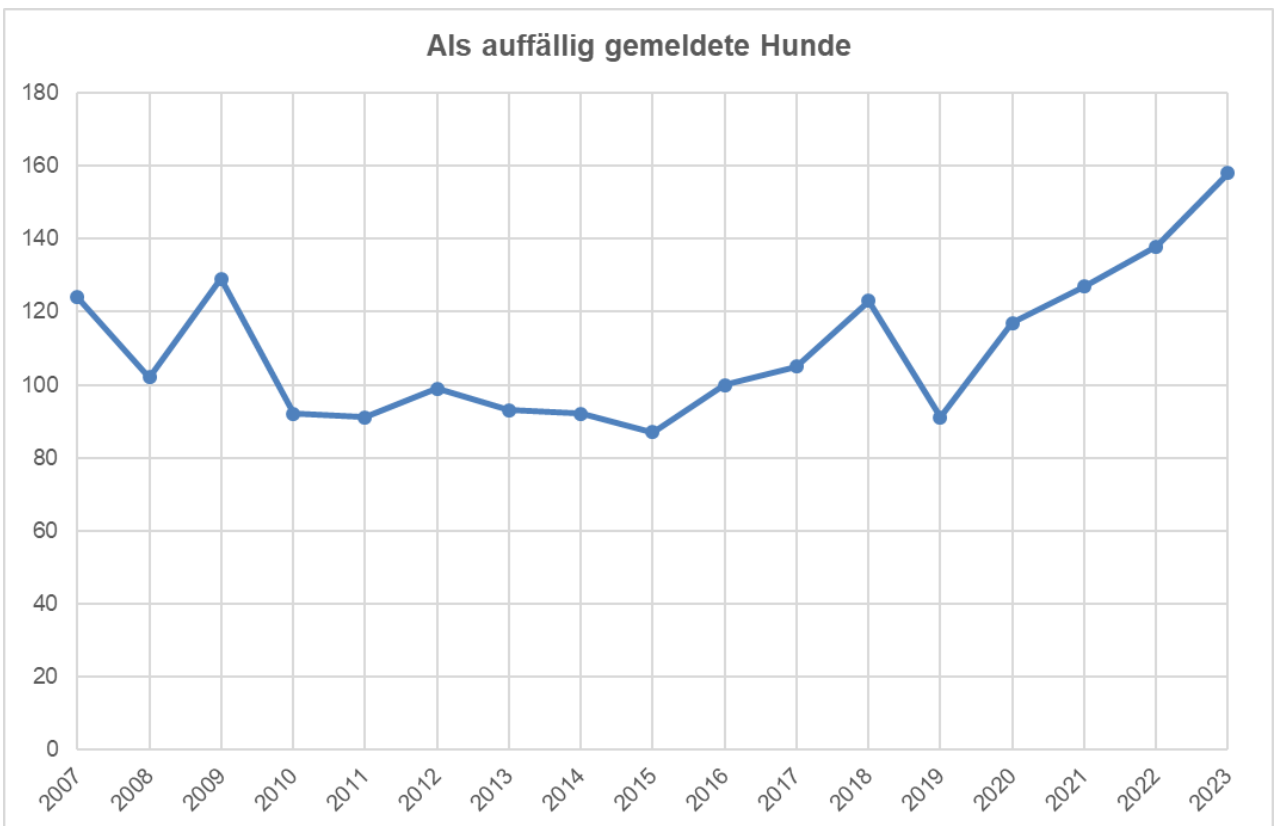


Abb. 3: Verlauf der Jahreszahlen «Als auffällig gemeldete Hunde» in Basel-Stadt 2007 – 2023 (Summe der als aggressiv gemeldeten Hunde, der Bissverletzungen bei Menschen und der Bissverletzungen bei Hunden/Tieren; Werte gemäss Tabelle 1)

Vergleicht man die Jahresfallzahlen des VABS betreffend bearbeitete Hunde-Tierschutzfälle im Kanton (verfügbar ab dem Jahr 2009) nach dem Wirksamkeitszeitraum des SKN-Obligatoriums (ab 2016) mit denjenigen des Zeitraums, in welchem das SKN-Obligatorium wirksam war (2010 – 2015), ergibt sich diesbezüglich noch kein scharfes Bild. Zusammen mit den Jahresfallzahlen des Vereins Tierschutz beider Basel (TBB) bezüglich den bei diesem im Kanton Basel-Stadt bearbeiteten Tierschutzfällen zeigt sich aber deutlich, dass die Tierschutzfallzahlen betreffend Hunde im Kanton Basel-Stadt nach dem Ende des SKN-Obligatoriums insgesamt wieder zugenommen haben: In den Jahren 2010 – 2015 wurden total 419 Tierschutzfälle bezüglich Hunden bzw. durchschnittlich rund 69.8 Fälle pro Jahr bearbeitet (VABS und TBB zusammen), während die Werte in den Jahren 2016 – 2023 auf insgesamt 651 (+232) bzw. durchschnittlich 81.3 Fälle (+11.5) jährlich anstiegen.

Jahr	Tierschutzfälle VABS	Tierschutzfälle TBB
2009	48	35
2010 Start Wirkungszeitraum	49	38
2011	39	37
2012	35	26
2013	34	19
2014	48	22
2015 Ende Wirkungszeitraum	55	17
2016 Offizielles SKN-Ende	49	37
2017	50	26
2018	36	24
2019	35	25
2020	59	28
2021	57	33
2022	63	27
2023	83	19

**Tabelle 2: Hunde-Tierschutzfälle Kanton Basel-Stadt des VABS und des TBB 2009–2023**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seit dem Wegfall des SKN-Obligatoriums eine Zunahme der im Kanton Basel-Stadt gehaltenen und insbesondere aus dem Ausland eingeführten Hunden zu registrieren ist. Im selben Zeitraum war auch eine grössere Zahl von Bissvorfällen oder als aggressiv gemeldeten Hunden zu verzeichnen, und Hunde-Tierschutzfälle waren ebenfalls in höherer Anzahl zu beobachten. Die Zunahme der Vorfälle lässt sich zwar teilweise mit der Zunahme der Anzahl Hunde erklären. Da aber dadurch auch das Risiko zugenommen hat, im Kanton Basel-Stadt von einem Hund gebissen zu werden, soll diesem schweizweiten Trend mit moderaten Massnahmen wie z.B. mit der Einführung eines niederschweligen Sachkundenachweises für Ersthundehaltende entgegengewirkt werden.

### 2.3 Situation in anderen Kantonen

Auf Bundesebene wird keine Statistik über die Fallzahlen betreffend auffällige Hunde, aggressive Hunde und Bissverletzungen geführt. Jeder Kanton führt seine eigene Statistik. Die Zahlen der Kantone AG, BL und SO der letzten Jahre betreffend auffällige Hunde, aggressive Hunde und Bissverletzungen weisen insgesamt eine zunehmende Tendenz auf. Im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise nahmen die Bissmeldungen von 190 Meldungen im Jahr 2020 auf 238 im Jahr 2022 zu.

Der Anteil an in der Schweiz geborenen Hunden am Gesamthundebestand ist in allen Kantonen seit Jahren rückläufig und geht mit der ungebrochenen Mobilität innerhalb Europas und vor allem mit dem unbedachten Tierhandel über das Internet einher.

Eine Umfrage des VABS bei den kantonalen Veterinärämtern im Juli 2021 hat ergeben, dass mehrere Kantone (TG, ZH, VS, GL, NE) Kurse für Ersthundehaltende (Praxisteil, z.T. Theorieteil) kantonal bereits wiedereingeführt haben.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat seine Hundeverordnung inzwischen ebenfalls revidiert und verlangt von Halterinnen und Haltern, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie von Ersthundehalterinnen und -haltern seit dem 1. Januar 2023 das Nationale Hundehalter Brevet (NHB)<sup>1</sup>. Auch der Kanton Freiburg hat eine Änderung seiner kantonalen Hundegesetzgebung beschlossen; diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Nach den neuen Regelungen müssen Ersthundehalterinnen und -halter einen Theoriekurs absolvieren, bevor der Hund gehalten wird. Zudem müssen sie eine praktische Beurteilung der Führbarkeit bei einem vom Veterinärdienst zugelassenen Hundeausbildner absolvieren.

In den Kantonen Schaffhausen und Waadt werden Kursobligatorien für Ersthundehaltende derzeit noch geprüft.

Die übrigen Kantone (SG, AI, AR, ZG, OW, NW, SZ, UR, AG, SO, GR und BL) stellten zum Zeitpunkt der Umfrage keine politische Evaluation in Aussicht. Als Gründe hierfür werden einerseits primär die fehlenden bzw. limitierten verwaltungsinternen Ressourcen für den Vollzug einer entsprechenden Gesetzgebung, andererseits aber auch Unsicherheiten über die Wirkung von Kursen (insbesondere Theorieteil) auf potenzielle Käuferinnen und Käufer sowie deren rechtzeitige Erreichbarkeit im Hinblick auf die Hundeschaffung genannt.

Von allen Kantonen wird ausdrücklich anerkannt, dass hinsichtlich der vielen Welpenimporte aus dem Ausland grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht. Diesem könne aber kaum über einen vor der Anschaffung von Welpen zu absolvierenden Theoriekurs nachgekommen werden. Darüber hinaus sei der administrative Vollzug (inkl. Erstellung von Strafanzeigen) bei Nichtabsolvieren des Theorieteils mit einem massiven verwaltungsinternen Mehraufwand verbunden.

Zumindest die Skepsis betreffend die gewissenhafte Absolvierung des Theorieteils vor dem Kauf eines Hundes kann vom VABS ebenfalls bestätigt werden: So betrafen in den Jahren 2008 – 2016 89% bzw. total 253 SKN-Verzeigungen von Neu-Hundehaltenden im Kanton Basel-Stadt den versäumten Theorieteil. Die damals geringere Verzeigungsrate beim Versäumnis des Praxisteils (99 Verzeigungen) spricht hingegen dafür, dass dieser von den Hundehalterinnen und Hundehaltern in der Regel gut besucht und grundsätzlich als sinnvoll erachtet wurde.

### **3. Beurteilung des Sachkundenachweises**

Im Gegensatz zum negativen Parlamentsentscheid im Jahr 2016 ergab eine vom BLV bereits zwischen Juli 2015 und Januar 2016 durchgeführte Evaluation<sup>2</sup>, dass das allgemeine Kursobligatorium sowohl bei den kantonalen Veterinärbehörden als auch bei den Hundehalterinnen und -haltern sowie der Bevölkerung grundsätzlich auf ein überwiegend positives Echo gestossen ist.

Die nachfolgenden drei Abbildungen aus der genannten Evaluation des BLV über die beiden Kurs-teile Theorie und Praxis zeigen auf, dass das Kursobligatorium beider Einheiten durch diese drei Zielgruppen insgesamt positiv bewertet wurde:

---

<sup>1</sup> [https://veterinaerdienst.lu.ch/hunde/ausbildung\\_hund\\_und\\_halter](https://veterinaerdienst.lu.ch/hunde/ausbildung_hund_und_halter).

<sup>2</sup> Vgl. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): Evaluation der Sachkundenachweise SKN – Umsetzung der Tierschutzverordnung Aus- und Weiterbildung – Schlussbericht vom 2. März 2016, S. 49 f., einsehbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/suche.html#Evaluation%20der%20Sachkundenachweise%20SKN%20> (zuletzt besucht am 27. April 2023).



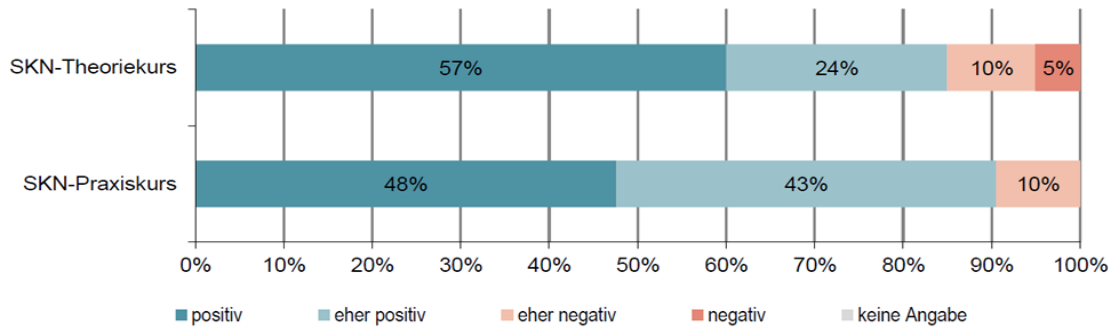


Abb. 4: Beurteilung SKN-Theorie und SKN-Praxiskurs durch Veterinärdienste

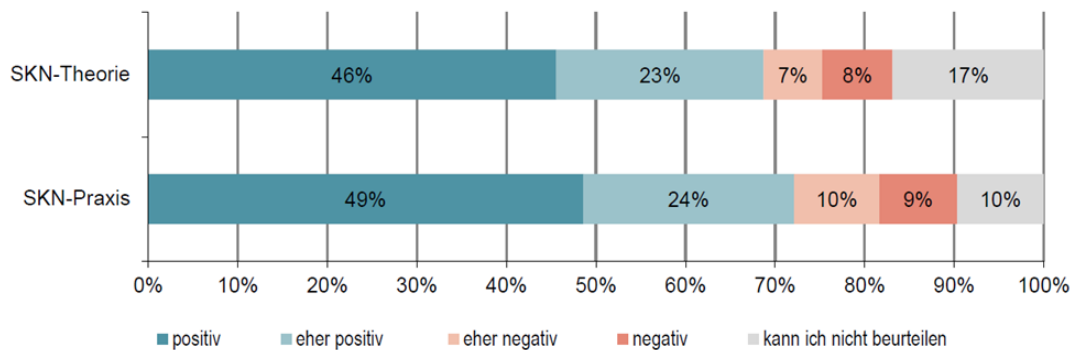


Abb. 5: Beurteilung SKN Theorie- und SKN-Praxiskurs durch Hundehalterinnen und -halter

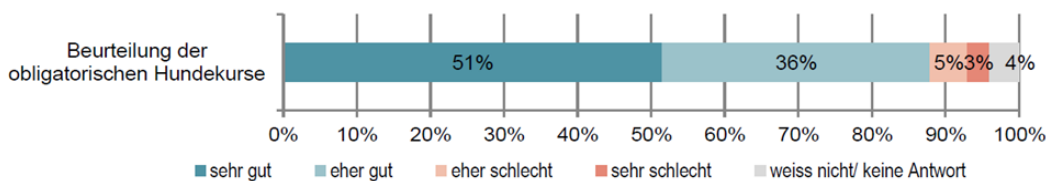


Abb. 6: Beurteilung SKN Theorie- und SKN-Praxiskurs durch Bevölkerung

## 4. Einführung obligatorischer Hunde-Erziehungskurse (SKN-Obligatorium) auf kantonaler Ebene

### 4.1 Zielsetzung

Die kantonale Wiedereinführung stellt aus fachlicher Sicht ein grosses Bedürfnis dar. Über die Kantongrenzen hinweg ist man sich in Fachkreisen nach wie vor einig, dass das SKN-Obligatorium der öffentlichen Sicherheit sowie dem Tierschutz dienlich war. Diese beiden Gesichtspunkte sprechen denn auch für die Einführung einer kantonalen Kurspflicht.

Indem Ersthundehalterinnen und -halter zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses zwecks Sachkundenachweis für Hunde verpflichtet werden, wird sichergestellt, dass sie sich vor, bei oder kurz nach der Anschaffung mit ihrem Hund und seiner Haltung auseinandersetzen und die dafür notwendigen Sachkenntnisse erlangen können. Dadurch kann die Kompetenz und Sicherheit der Hundehaltenden im Umgang mit ihren Hunden erhöht werden, was wiederum das Risiko von Bissvorfällen reduziert. Damit wird die (objektive) öffentliche Sicherheit von Mensch und Tier verbes-

sert. Die dargelegten Statistiken über die entsprechenden Vorfälle in den vergangenen Jahren legen nahe, dass das SKN-Obligatorium auf die Entwicklung einen dämpfenden Einfluss gehabt haben dürfte, wenn auch ein stringenter Kausalitätsbeweis naturgemäss nicht zu erbringen ist.

Die bereits erwähnte Evaluation des BLV gibt ebenfalls Hinweise in diese Richtung. Die Gestaltung, Nützlichkeit und Qualität der Kurse wurden von den Hundehalterinnen und -haltern damals mehrheitlich gut bewertet. Das Erlangen des SKN und der sichtbare Erfolg im Umgang mit dem eigenen Hund waren für manche Hundehalterinnen und -halter nicht selten Motivation und Anlass, die erworbenen kynologischen Grundkenntnisse weiter zu vertiefen. So hat ein beträchtlicher Teil der Hundehalterinnen und -halter anschliessend freiwillig Fortsetzungskurse besucht. So auch Hundehalterinnen und -halter in Basel-Stadt. Die Hundehalterinnen und -halter berichteten dabei von positiven Veränderungen in ihrem Verhalten aufgrund des Besuchs eines SKN-Kurses<sup>3</sup>. Ein Grossteil der kantonalen Veterinärdienste und der Hundetrainerinnen und -trainer sowie der Hundehalterinnen und -halter war denn auch der Meinung, dass die SKN-Kurse das korrekte Führen und Erziehen der Hunde positiv beeinflussten.

Eine positive Beeinflussung des allgemeinen Sicherheitsgefühls (subjektive Sicherheit) kann sich überdies ergeben über das gestärkte öffentliche Bewusstsein, dass Hunde von kompetenten Haltenden und entsprechend sicher geführt werden. Die Evaluation des BLV hat entsprechend aufgezeigt, dass die Bevölkerung während des Obligatoriums ein allgemein höheres Sicherheitsgefühl entwickelte, da sie grundsätzlich davon ausgehen durfte, dass Hundehalterinnen und -halter ihre Hunde aufgrund des SKN besser einschätzen und führen können. Das Obligatorium wurde deshalb von der Mehrheit der befragten Akteure (Veterinärdienste, Hundetrainerinnen und -trainer, Hundehalterinnen und -halter, Bevölkerung) insgesamt sehr gut akzeptiert. Die Evaluation bestätigte zudem, dass die Einführung der SKN-Kurse gesamtgesellschaftlich gesehen zu einer generellen Sensibilisierung für die Anliegen der Hundehaltung geführt hatte<sup>4</sup>. Im Weiteren fördert eine korrekte Haltung die Gesundheit des betroffenen Tiers und damit indirekt auch der öffentlichen Hygiene. Nicht zuletzt hat dies auch positive Wirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen, die mit dem Hund zusammenleben.

Unter Tierschutzgesichtspunkten ist die Vermeidung von unbedachten Hundeanschaffungen ein bedeutsames Anliegen, welchem das Kursobligatorium ebenfalls dienen würde. In Fachkreisen ist man sich einig, dass mit der Abschaffung des SKN-Obligatoriums im Jahr 2016 eine Hürde gefallen ist, die einem unbedachten Kauf von Welpen ursprünglich entgegenwirken konnte. Seit 2016 steigen die Neuanmeldungen von Hunden kontinuierlich an. So werden 580 Welpen pro Woche (29'000 Tiere pro Jahr, Dunkelziffer mind. 7'600 Welpen gemäss eidgenössischer Zollverwaltung) in die Schweiz importiert. Unter anderem stammen sie auch aus tierquälerischen Gebärbetrieben im Osten Europas. Dabei werden rechtliche Lücken, die eine Strafverfolgung durch die Behörden in den Herkunftsstaaten verunmöglichen, ausgenutzt. Das eidgenössische Parlament hat sich nach der Abschaffung des SKN-Obligatoriums und aufgrund der Warnsignale aus den Veterinärämtern und tierärztlichen Praxen diverse Male mit diesem Thema auseinandergesetzt<sup>5</sup> und einen Handlungsbedarf erkannt.

Zudem ist auf der nationalen politischen Ebene auch die Alterslimite von Welpen für einen Import in die Schweiz ein Thema. In einer Medienmitteilung vom 19. Juli 2022 der Nationalen Tierverkehrsdatenbank, welche die Identitas AG im Auftrag des Bundes führt, wird auf Letzteres ausdrücklich hingewiesen. In den Staaten der Europäischen Union (EU) liegt das Mindestalter für einen Grenzübertritt von Welpen bei 15 Wochen. In der Schweiz liegt die untere Altersgrenze bei acht Wochen für Welpen ohne Begleitung einer Mutter oder Amme. Das allgemeine Unwissen der Kaufinteressierten über die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen nutzen Händler und Züchter aus. So repräsentieren denn auch Welpen zwischen acht und 15 Wochen seit 2020 die grösste

<sup>3</sup> Vgl. Fn. 1, Management Summary, S. ii.

<sup>4</sup> Vgl. Fn. 1, Management Summary, S. iii.

<sup>5</sup> Beispielhaft aus jüngster Zeit: Interpellation 22.3282 Katja Christ «Massnahmen zur Eindämmung des illegalen Hundeimportes und des damit verbundenen Tierleids» (erledigt), Interpellation 21.3362 Martina Munz «Skrupellosen Welpenhandel einfach und effektiv bekämpfen» (erledigt).

Altersklasse der in die Schweiz importierten Hunde. Gemäss der Identitas AG wuchs ihre Anzahl innerhalb von zwei Jahren von rund 9'500 im Jahr 2019 auf über 15'000 im vergangenen Jahr (+58%). Auch im Kanton Basel-Stadt ist der Zuwachs an Importen sehr junger Welpen primär aus Osteuropa im Verlauf der Zeit um 30% gestiegen.

## 4.2 Anforderungen an einen Sachkundenachweis

In Bezug auf die Ausgestaltung eines Kursobligatoriums ist festzuhalten, dass sich die Kurse auf eine kurze praktische Ausbildung mit gewissen theoretischen Elementen für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter beschränken sollen. Die Kurse müssen spätestens zwölf Monate nach der Übernahme des Hundes, jedoch nicht vor Vollendung seines fünften Altersmonats absolviert werden (vgl. hierzu auch Kapitel 7). In inhaltlicher Hinsicht sollen insbesondere die Themenkomplexe Sicherheit und Tierschutz im Vordergrund stehen. Die Halterinnen und Halter sollen lernen, ihren Hund in der Öffentlichkeit sicher zu führen, so dass andere Hunde und Menschen nicht belästigt oder gefährdet werden. Ebenso sollen wichtige Kenntnisse über eine artgerechte Haltung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Hunden erlernt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Kursteilnehmer auch über die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Tierschutz und die öffentliche Sicherheit aufgeklärt werden.

Folgende Zielsetzungen sollen dabei verfolgt werden:

- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Stärkung der Tierhaltungskompetenz;
- Förderung der Tiergesundheit (Seuchenprophylaxe);
- Verbesserung der Haltungsbedingungen für Hunde;
- Förderung der Akzeptanz von Hunden in der nichthundehaltenden Gesellschaft;
- Förderung der öffentlichen Gesundheit durch Hundehaltung (Steigerung der körperlichen Aktivitäten zur persönlichen Gesunderhaltung, Kostenreduktion im Gesundheitswesen);
- Förderung der individuellen seelischen Gesundheit durch Hundehaltung (Hunde als Familienmitglied, Reduktion des Einsamkeitsgefühls, Reduktion der Gesundheitskosten);
- Aktiver Tierschutz durch Aufklärung über die Problematik der Herkunft von Welpen aus dem Ausland (Kursabsolventen verbreiten Informationen durch Mund zu Mund-Propaganda in deren Bekanntenkreis weiter [sog. Multiplikatoreffekt]).

Die Einzelheiten zum Kurs (Dauer sowie die Modalitäten der Ausbildung und Fristen für ihre Durchführung sowie die Qualifikationen der damit beauftragten Auszubildenden und zwingend erforderlichen Kursinhalte) sollen durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden.

## 5. Flankierende Massnahmen

Neben der Wiedereinführung des SKN drängen sich weitere flankierende Massnahmen auf, welche dazu beitragen können, die Hundehaltung in einem dicht besiedelten Stadtkanton wie Basel-Stadt zu verbessern. Diese werden nachfolgend kurz erörtert:

### 5.1 Erweiterung der Freilaufflächen für Hunde im Stadtgebiet

Die Anzahl vorhandener Freilaufflächen für Hunde wird verschiedentlich thematisiert. Derzeit ist dazu der Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Freilaufflächen für Hunde vom 16. Februar 2023 (23.5091.01) hängig, welcher mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. April 2023 an den Regierungsrat überwiesen worden ist. Es ist nicht der erste politische Vorstoss zu diesem Thema. Die Anzugstellenden verweisen denn auch auf die Schriftliche Anfrage von Beatrice Isler betreffend «Freilaufflächen für Hunde» vom 18. März 2020 (20.5112.02), welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Juni 2020 (GD/P205112) beantwortet hat.

Im Stadtgebiet bestehen nebst den zwei Hundebadezonen zu beiden Seiten des Rheinufer bis anhin zwei eingezäunte Hundefreilaufzonen (in der Merkuranlage [ehem. Riehenteich-Anlage] und im Horburgpark) sowie eine nicht eingezäunte Hundefreilaufzone am St. Johannisplatz. Die Zonen sind für die Öffentlichkeit im Geoportal unter «Hundesignalisation» grün markiert ersichtlich.

Weitere Areale wurden zwischenzeitlich definiert. Im September 2023 kamen drei zusätzliche Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet hinzu: Am St. Galler-Ring (670 m<sup>2</sup>), beim Schützengraben (490 m<sup>2</sup>) sowie beim Holbeinplatz (450 m<sup>2</sup>). Zur Ausstattung der eingegrenzten Areale gehören Sitzgelegenheiten / Tischbankkombinationen, Abfallkübel und Hundekotbeutelspender sowie ein Informationsschild. Umfasst werden die Areale durch einen Zaun (Höhe 1.20 m, mit Holzpfosten [wenn möglich ohne Beton]), Diagonalflecht inkl. 1 bzw. 2 automatisch schliessende Tore.



St. Galler-Ring



Schützengraben



Holbeinplatz

**Abb. 9: Neuen Hundefreilaufzonen (ab Juni/Juli 2023)**

Bei der Verortung weiterer Freilaufareale sind Optimierungen anzustreben. So ist eine auf die Stadtteile bezogene, breitere Verteilung von eingezäunten Arealen in sämtlichen grösseren Quartieren der Stadt erstrebenswert. Hierfür würden sich grundsätzlich grossflächige Parkanlagen in den Wohngebieten anbieten (so zum Beispiel im weitläufigen Margarethen- und Kannenfeldpark,

im Solitude-Park in Nähe der Hundebadezone oder auch im sich stetig entwickelnden Erlenmattgebiet). Gemäss dem One Health-Ansatz ist es wissenschaftlich erwiesen, dass besonders im fortschreitenden Alter Hunde einen positiven Effekt zum längeren Erhalt der körperlichen und mentalen Gesundheit der Hundehaltenden beisteuern und so zu einer monetären Entlastung des öffentlichen Gesundheitssystems beitragen können. Schätzungsweise können im Kanton Basel-Stadt allein durch die Hundehaltung ca. 1.9 Mio. Franken an den Gesundheitskosten eingespart werden<sup>6</sup>. Andererseits sollen direkt in den Wohngebieten verortete Freilaufflächen den Gebrauch von privaten Fahrzeugen vermindern (Klimaschutz) und auch zur Entlastung des ÖV beitragen.

Die Evaluation von möglichen Hundefreilaufzonen sollte deshalb fortgeführt und auch zukünftig in der Stadtentwicklung sowie bei der Richtplananpassung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung des neuen Wildtier- und Jagdgesetzes (WJG), welches vom Grossen Rat am 27. Oktober 2021 beschlossen wurde und voraussichtlich im Jahre 2024 in Kraft tritt, das Freiflächenangebot für Hunde am Rande der Stadt (insbesondere im beliebten Landschaftspark Wiese) während der Hauptbrut- und Setzzeit von April bis Ende Juli eingeschränkt wird – wobei der Regierungsrat in der zugehörigen Wildtier- und Jagdverordnung (WJV) Ausnahmen vorsehen kann. Dies spricht ebenfalls für einen gewissen Bedarf an alternativen Bewegungsräumen für Hunde in den Quartieren.

Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin dafür ein, dass für Hunde zusätzlich Raum für artgerechte Aktivitäten geschaffen wird. Dies ist selbstverständlich abhängig vom Konsens und der Bereitschaft zur Kooperation unterschiedlichster Parteien und Interessensvertreterinnen und -vertreter sowie von der Akzeptanz der Bevölkerung in den Stadtquartieren.

## 5.2 Sensibilisierungsmassnahmen

Der Kanton Basel-Stadt setzt sich seit Jahren für einen respektvollen und vorsichtigen Umgang mit Hunden ein. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang unter anderem der Präventionskurs «Kind und Hund» auf Stufe Kindergarten. Dieser obligatorische Kurs vermittelt Kindergartenkindern, wie sie sich in Alltagssituationen verhalten sollen, damit es nicht zu Bissverletzungen kommt. Ergänzende Informations- oder Sensibilisierungsaktivitäten des Kantons sind aus Sicht des Regierungsrats je nach Entwicklung der Sachlage denkbar, etwa durch Öffentlichkeitsarbeit oder weitere didaktische Kampagnen in den Schulen.

Unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes ist zudem auf die bereits mehrfach erwähnte Thematik des Welpenkaufs hinzuweisen. Der Bund macht seit längerer Zeit mit seiner Kampagne «Augen auf beim Hundekauf» mittels Broschüren und Videos auf die Risiken und Gefahren bei einem unbedachten Welpenkauf aufmerksam<sup>7</sup> und betreibt gemeinsam mit dem Schweizer Tierschutz (STS) eine eigene Webseite, die sich exklusiv dem Thema Hundekauf widmet<sup>8</sup>. Auch das VABS weist auf seiner Homepage explizit auf die Thematik und damit einhergehende Probleme hin<sup>9</sup>. Aktuell läuft auf Bundesebene eine Vernehmlassung zu Änderungen von Verordnungen im Tierschutzbereich mit Frist bis am 15. März 2024, bei welcher unter anderem – wie in den meisten Ländern der EU – ein Verbot für die Einfuhr von Hundewelpen unter 15 Wochen eingeführt werden soll.

<sup>6</sup> Quelle: Hundehaltung in Basel-Stadt, Praktikumsarbeit Matthieu Munck, Präsidialdepartement BS, Kantons- und Stadtentwicklung, Fachstelle Grundlagen & Strategien, Juni-August 2013, Seite 14, 1. Absatz.

<sup>7</sup> <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde/augen-auf-beim-hundekauf.html>> (zuletzt besucht am 27. April 2023).

<sup>8</sup> <[www.hundekauf.ch](http://www.hundekauf.ch)> (zuletzt besucht am 27. April 2023).

<sup>9</sup> <<https://www.veterinaeramt.bs.ch/hundehaltung.html>> (zuletzt besucht am 27. April 2023).

## 6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Vom 12. September 2023 bis zum 12. Dezember 2023 wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Der Vernehmlassungsentwurf wurde am 16. September 2023 im Kantonsblatt publiziert und die Allgemeinheit zur Stellungnahme eingeladen. Direkt angeschrieben wurden 24 Adressatinnen und Adressaten.

### 6.1 Vernehmlassungsteilnehmende

Die folgenden Adressatinnen und Adressaten reichten eine Stellungnahme zur Vorlage ein:

#### Gemeinden

- Gemeinde Bettingen
- Gemeinde Riehen

#### Im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretene politische Parteien

- BastA! – Basels starke Alternative (BastA!)
- Die Mitte Basel-Stadt (Mitte)
- Evangelische Volkspartei Basel (EVP)
- Grüne Partei Basel-Stadt (Grüne)
- Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt (LDP)
- Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt (SP)

#### Verbände, Vereine, Organisationen und Weitere

- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- Interessengemeinschaft Kynologische Vereine Basel und Region (IG KV)
- Schweizer Tierschutz (STS)
- Stiftung TBB Schweiz (TBB)

### 6.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Teilrevision des Hundegesetzes und die dadurch geschaffene formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Sachkundenachweises für Hunde wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich sehr begrüsst und befürwortet. Die in der Vorlage vorgesehene Einführung eines obligatorischen Hunde-Erziehungskurses, bestehend aus einer kurzen praktischen Ausbildung mit gewissen theoretischen Elementen für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter, stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung.

Gewisse Stimmen machen sich jedoch dafür stark, dass neben dem praktischen Sachkundenachweis auch ein obligatorischer Theoriekurs eingeführt werden soll. Die Gemeinde Bettingen beispielsweise fordert, dass ein theoretischer Kurs vor dem Erwerb eines Hundes zwingend vorgesehen werden soll. Auch BastA!, der STS sowie die TBB würden einen solchen vor dem Kauf zu absolvierenden Theoriekurs begrüssen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer würden es zudem begrüssen, wenn der von der vorgesehenen Kurspflicht betroffene Personenkreis erweitert werden würde. So plädiert beispielsweise die Gemeinde Riehen dafür, dass die Kurspflicht nicht nur für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter, sondern generell für alle Hundehaltenden gelten soll. Auch BastA! würde einer solchen Ausweitung der Kurspflicht offen gegenüberstehen. Die EVP macht sich dafür stark, eine Kurspflicht bei jedem neu angeschafften Hund einzuführen. Demgegenüber schlägt die Gemeinde Bettingen vor, auch langjährige Hundehalterinnen und Hundehalter in die Pflicht zu nehmen, welche bisher nur Hunde aus als unauffällig geltenden Hunderassen gehalten haben und sich neu einen Hund aus einer potentiell gefährlichen Hunderasse zugelegt haben. Die IG KV schliesslich bringt die Idee vor, neben Neuhundehaltenden auch eine Kurspflicht für Personen vorzusehen, die seit längerer Zeit keinen Hund mehr gehalten haben. Die LDP hingegen begrüsst die von der

Vorlage vorgesehene Beschränkung des Kursobligatoriums auf Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund der durch das Kursobligatorium entstehenden Kostenbelastung für die Betroffenen halten es die SP sowie die Grünen für wichtig, dass sich finanziell weniger gut gestellte Personen die Haltung eines Hundes auch trotz der Kosten für den obligatorischen Kurs noch leisten können. Es wird die Idee vorgebracht, dass für gewisse Personen die Möglichkeit von finanziellen Unterstützungen bis hin zum allfälligen Erlass der Kursgebühren offenstehen soll.

Auch die mit der Vorlage einhergehenden flankierenden Massnahmen werden weitestgehend positiv bewertet. Die SP, die Grünen, BastA!, die EVP sowie die IG KV sehen insbesondere die Erweiterung der Freilaufflächen für Hunde im Stadtgebiet grundsätzlich sehr positiv. Die Grünen und die LDP regen ausserdem an, dass Basel als Stadt- und Grenzkanton sinnvollerweise einen Austausch mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie den angrenzenden Gemeinden in Deutschland und Frankreich aufnehmen sollte, um für analoge Regelungen zu werben.

Für die LDP stellen sich zudem Fragen in Bezug auf die Durchsetzung und die Kontrolle der Kurspflicht für Neuhundehalterinnen und -halter. Sie empfiehlt deshalb, es solle geprüft werden, ob ein pflichtwidriges Unterlassen von Kursbesuchen mittels Ordnungsbussen geahndet werden könnte. Ausserdem plädiert die LDP im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Verordnung für einfache und gut nachvollziehbare Regelungen.

### **6.3 Beurteilung der Stellungnahmen**

Der Regierungsrat bedankt sich bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern für ihre Stellungnahmen und geht im Folgenden auf einige der vorgebrachten Argumente ein.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage zum Ziel hat, ein niederschwelliges Kursobligatorium einzuführen. Dieses soll für die Hundehaltenden möglichst einfach, kostengünstig und somit verhältnismässig sein. Vor diesem Hintergrund ist es am sinnvollsten und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten vereinbar, wenn sich die Kurse auf eine kurze praktische Ausbildung beschränken. Selbstverständlich wird es im Zuge der Absolvierung dieser praktischen Kurse auch Möglichkeiten zur Berücksichtigung von gewissen theoretischen Elementen geben. Den Bedenken im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen auf die Betroffenen kann entgegengehalten werden, dass aufgrund der niederschweligen Ausgestaltung der Kurspflicht nicht von einer hohen Kostenbelastung für die Hundehalterinnen und Hundehalter auszugehen ist.

Des Weiteren möchte der Regierungsrat daran festhalten, dass die Kurse nur für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter gelten soll. Eine allgemeine Kurspflicht für sämtliche Hundehaltende wäre kaum verhältnismässig. So können beispielsweise Personen, die schon einmal einen Hund gehalten haben, regelmässig bereits umfassende Erfahrungen im Umgang mit Hunden vorweisen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Kurspflicht möglichst niederschwellig ausgestaltet werden soll, ist eine Ausweitung des vom Obligatorium betroffenen Personenkreises keinesfalls sinnvoll.

Ausserdem darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass das geltende Hundegesetz bereits heute eine breite Palette an Bestimmungen vorsieht, die ein möglichst reibungsloses Nebeneinander von Hunden und Menschen zum Ziel haben. So ist für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden beispielsweise bereits ein Sonderregime vorgesehen, das unter anderem eine Bewilligungspflicht für das Halten solcher Hunde vorschreibt. Daneben hat das Veterinäramt grundsätzlich die Möglichkeit, gegen säumige Hundehalterinnen und Hundehalter die erforderlichen Anordnungen zu verfügen. Ebenso kann es säumige Halterinnen und Halter bei pflichtwidrigem Unterlassen der Kurspflicht nach entsprechender Mahnung bei der Staatsanwaltschaft verzeigen (vgl. zu den Möglichkeiten eingehend unten unter Ziff. 7).

Der Regierungsrat hält aus den genannten Gründen an seiner Vorlage fest.

## **7. Kommentar zur neuen Gesetzesbestimmung (§ 2a Hundegesetz)**

Um im Kanton Basel-Stadt eine Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses einzuführen, bedarf es einer Revision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz; SG 365.100) vom 14. Dezember 2006 sowie Ergänzungen in der zugehörigen Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Hundeverordnung; SG 365.110) vom 10. Juli 2007. Die formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (SKN) soll in einem neuen § 2a des Hundegesetzes verankert werden. Sie orientiert sich an der Bestimmung des seit dem 1. Januar 2017 aufgehobenen Art. 68 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 sowie diversen Erlassen anderer Kantone wie etwa ZH, TG, GL, VS und LU, welche, wie erwähnt, bereits entsprechende Vorschriften eingeführt haben.

Die neue Bestimmung in § 2a Abs. 1 Hundegesetz hält grundsätzlich fest, dass jeder, der erstmals einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen muss. Die Pflicht zum Nachweis einer praktischen Ausbildung gilt somit lediglich für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter. Hat jemand hingegen früher bereits einen Hund gehalten, so ist er von der Pflicht befreit. Die Beschränkung der Regelung auf Ersthundehaltende macht insofern Sinn, als Personen, die bereits einmal einen Hund gehalten haben, schon entsprechende Erfahrungen im Umgang mit Hunden erworben und möglicherweise sogar einen spezifischen Kurs besucht haben. Ihnen dürften somit die praktischen Aspekte der Hundehaltung in den meisten Fällen bereits vertraut sein. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismässig, eine allgemeine Kurspflicht für alle Hundehalter unabhängig von ihrer bisherigen Erfahrung mit Hunden einzuführen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das VABS bei einer mangelhaften Haltung gestützt auf §§ 17 und 18 Hundegesetz diverse Massnahmen wie z.B. eine Leinenpflicht, einen Maulkorbzwang, eine Verhaltenstherapie oder den Entzug eines Hundes – sowie in besonders gravierenden Fällen sogar ein Hundehalteverbot – anordnen kann, sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich kann es bei Bedarf im Einzelfall auch gegenüber säumigen Haltern intervenieren, welche nicht als Ersthundehalter gelten und deshalb den Kurs nicht besuchen müssen. Zudem gilt für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunderassen gemäss §§ 8 ff. Hundegesetz in Basel-Stadt sowie in den meisten anderen Kantonen eine Bewilligungspflicht.

Hundealterinnen und Hundehalter, welche den Kurs nicht besuchen müssen, weil sie bereits früher einen Hund gehalten haben, können einen entsprechenden Nachweis primär durch den Eintrag in der nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden erbringen. Ebenfalls akzeptiert werden kann von den Behörden aber etwa auch ein Nachweis der Bezahlung von Hundesteuern. Denkbar ist auch, dass ein Halter einen alten Sachkundenachweis oder ein mindestens gleichwertiges Zertifikat einer vergleichbaren praktischen Hundehalterausbildung einreicht.

Auf formeller Gesetzesstufe wird lediglich die Pflicht zum Nachweis einer praktischen Ausbildung für Ersthundealterinnen und Ersthundehalter innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes geregelt (§ 2a Abs. 1 Hundegesetz). Um eine flexible Ausgestaltung und Anpassung bestimmter Detailfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen praktischen Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern zu ermöglichen, sollen Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie allfällige Ausnahmen vom Regierungsrat in der Hundeverordnung geregelt werden (§ 2a Abs. 2 Hundegesetz). Folglich werden namentlich der genaue Inhalt, die Dauer (Anzahl Kursstunden) und die Modalitäten des Hundehalterkurses (inkl. Nachweispflicht der absolvierten Kurse) sowie die für die Anerkennung entsprechender Kurse erforderlichen Qualifikationen der dafür verantwortlichen Ausbilder erst auf Verordnungsstufe verankert werden.



Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der neuen Hundehalterausbildung eine möglichst einfache, pragmatische und kostengünstige Regelung an, welche auch für die betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter verhältnismässig ist. Als Vorlage könnten auch hierfür die ehemaligen Regelungen zum praktischen Hundeeziehungskurs gemäss TSchV sowie die Regelungen in den Verordnungen anderer Kantone, welche die praktische Ausbildung für Hundehalter bereits wieder eingeführt haben, dienen. So werden beispielsweise im Kanton Wallis Kurse zugelassen, die von Hundeeziehern mit einer vom Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS) anerkannten NHB<sup>10</sup>-Ausbildung oder als gleichwertig erachteten Ausbildung durchgeführt werden. In Bezug auf den Umfang des Hundehalterkurses wäre – ebenfalls in Anlehnung an die Regelung im Kanton Wallis – denkbar, dass dieser mindestens sechs Stunden oder acht Einheiten von je 45 Minuten dauert, wobei die Halterinnen und Halter nach Beendigung des Kurses eine Bescheinigung der Kursteilnahme erhalten, welche sie der Behörde vorlegen müssen. Des Weiteren sind Ausnahmen vorzusehen, etwa für Personen, deren Aufenthalt im Kanton weniger als drei Monate beträgt, das nationale Hundehalter-Brevet (NHB) vorweisen können oder etwa einen Hund halten, der als Dienst- oder Begleithund zum Einsatz kommt.

In Bezug auf die Durchsetzung der Nachweispflicht kann ebenfalls bereits erwähnt werden, dass das VABS sich diesbezüglich an seiner Praxis zum alten SKN der Jahre 2008 bis 2016 orientieren kann. Dementsprechend wurden Halterinnen und Halter, welche den Sachkundenachweis innerhalb der 12-monatigen Frist nicht eingereicht hatten, zunächst ermahnt und aufgefordert, den Kurs nachzuholen. Hielten sie sich weiterhin nicht an die Pflicht, so mussten sie gemäss § 21 Hundegesetz mit einer Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft rechnen. Bei ganz renitenten Haltern konnte schliesslich ein Halteverbot oder der Entzug des Hundes gestützt auf § 18 Hundegesetz angeordnet werden.

Es ist festzuhalten, dass die Pflicht zum Nachweis einer anerkannten praktischen Hundehalterausbildung – gemäss dem übergangsrechtlichen Grundsatz, dass die rechtlichen Wirkungen eines Erlasses erst mit seinem Inkrafttreten beginnen – nur für jene Hundehalterinnen und Hundehalter gilt, welche ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Bestimmung erstmals einen Hund erwerben. Für jene, welche vor diesem Datum bereits einen Hund erworben haben, gilt die Bestimmung hingegen nicht.

## **8. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten (P205390) dem Regierungsrat zur Beantwortung innerhalb von zwei Jahren überwiesen.

«Auch in Basel haben viele Menschen Hunde als Haustiere. Diese können aus einer Hundezucht stammen, sei es von hier oder aus dem Ausland. Gerade im Ausland werden Hundezucht-Anlagen teilweise in Kellern bewirtschaftet, auch illegal. Die Tiere müssen ihr Dasein in erbärmlichen Verhältnissen, ohne Tageslicht und in viel zu kleinen Käfigen fristen.

Nicht selten gelangen diese Hunde auf fragwürdigen Wegen zu uns, werden teils im Internet mit Bild aus dubiosen Quellen angeboten, oder auf ebay.com zur Versteigerung platziert und dann auf Autobahn Raststätten an die Käuferinnen übergeben.

Bei solch nicht offiziellen Zuchtstationen wurden dann häufig keine Impfungen und keine tierärztlichen Kontrollen gemacht. Dies ist insbesondere wichtig, weil es sich bei einigen Ländern in Südosteuropa um Gebiete handelt, wo auch Tollwut vorkommt.

In manchen Tierheimen in der Schweiz sind die Plätze voll belegt; es gibt also viele Hunde, die auf ein gutes Plätzchen warten.

Die Hunde-Steuern sind in der Schweiz kommunal geregelt.

---

<sup>10</sup> Nationales Hundehalter-Brevet.

Die jährliche Steuer für einen Hund im Kanton Basel-Stadt beträgt

- 160 Schweizer Franken in der Stadt Basel
- 150 Schweizer Franken in Riehen
- 120 Schweizer Franken in Bettingen

In einigen deutschen Städten hat man das Problem über die Hundesteuer gelöst. Hundebesitzer, die Tiere aus dem Tierheim kaufen, sollen in diesem Fall indirekt belohnt werden, indem deren Hundesteuer halbiert wird.

Natürlich werden auch in Zukunft Leute bevorzugt Rassenhunde bei einem Züchter kaufen wollen, von irgendwoher oder auch von hier. Dennoch gilt es aus den Erfahrungen deutscher Städte wie Frankfurt zu profitieren und sich in Basel-Stadt ähnliche Gedanken zu machen. In Mannheim werden Besitzer von Hunden, die ihre Lieblinge aus dem Tierheim adoptiert haben, sogar ganz von der Hundesteuer befreit.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er sich vorstellen kann, eine Halbierung der Hundesteuern mit Herkunft aus Tierheimen zu bestimmen / definieren?
2. Ob man bei der Herkunftsbestimmung/Definition, was ein vertrauenswürdige Tierheim ist, auf örtliche Tierschutzvereine Bezug nehmen könnte?
3. Ob es sinnvoll wäre, den SKN Theorie- und Praxiskurs in angepasster Form wieder einzuführen?
4. Ob es andere Möglichkeiten gibt, die Menschen stärker für das Thema "Hundeherkunft" zu sensibilisieren?»

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 zu den Fragen 1, 2 und 4 abschliessend Stellung bezogen und gleichzeitig beschlossen dem Grossen Rat zu beantragen, den Anzug stehen zu lassen, da der Regierungsrat die Frage 3 des Anzugs, ob es sinnvoll wäre, den SKN-Theorie- und -Praxiskurs in angepasster Form wiedereinzuführen, näher prüfen wollte. Mit Beschluss vom 11. Januar 2023 hat der Grosse Rat die Frist zur Beantwortung um zwei Jahre bis zum 11. Januar 2025 verlängert.

Über die Kantonsgrenzen hinweg ist man sich in Fachkreisen (bei Tierärzten, Kynologischen Vereinen, Hundeausbildnern, der Vereinigung der Kantonstierärzte [VSKT] und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) einig, dass mit der Abschaffung des SKN-Obli-gatoriums im Jahr 2016 eine Hürde gefallen ist, die einem unbedachten Kauf von Welpen ursprünglich entgegenwirken konnte.

Der Regierungsrat hat im Kapitel 4 dieses Berichts dargelegt, dass er die Einführung einer Pflicht von Ersthundehalterinnen und -haltern zum Besuch eines praktischen Hunde-Erziehungskurses für sinnvoll hält. Entsprechend beantragt er dem Grossen Rat eine Teilrevision des Hundegesetzes. Da damit auch die noch offene Frage 3 des Anzugs Kerstin Wenk betreffend die Wiedereinführung eines SKN-Kurses beantwortet wird, kann der Anzug nunmehr als erledigt abgeschrieben werden.

## 9. Finanzielle Auswirkungen

Die SKN-Kurse können grundsätzlich in der ganzen Schweiz absolviert werden. Idealerweise erfolgen sie aber in der Region. Es ist vorgesehen, dass die Anerkennungen und regelmässigen Kontrollen von Kursanbietenden in der Region im Auftrag des Veterinäramtes gemäss Art. 38 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) vom 16. Dezember 2005 durch einen Fachverband wie der Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS) oder andere externe kynologische Experten erfolgen werden. Da derzeit noch nicht bekannt ist, wie viele Kursanbieter sich an den SKN-Kursen beteiligen werden, ist es auch noch nicht möglich, den Expertenaufwand für die Kontrollen finanziell zu beziffern.

Der Verwaltungsaufwand für die Registrierungen geht wie bis anhin zu Lasten des VABS. Für die Kontrolle der Absolvierung des Hundeeziehungskurses bzw. des SKN wird ebenfalls das VABS zuständig sein. Diese Aufgabe gehörte bis 2016 bereits zur Tätigkeit des VABS und gegenüber damals fallen die Kontrollen und Sanktionsmassnahmen für die Nicht-Absolvierung des Theorieteils weg. Insofern führt die Einführung des vorliegenden Kurses im Vergleich zum bis im Jahr 2016 geltenden SKN eher zu weniger Verwaltungsaufwand. Zusätzliche Räumlichkeiten für die neue Aufgabe werden ebenfalls nicht nötig sein. Es sind zudem weder Mehr- noch Mindererträge zu erwarten.

Die vorliegende Teilrevision des Hundegesetzes hat somit keine finanziellen Auswirkungen. Die in Kapitel 5 beschriebenen flankierenden Massnahmen – neue Hundefreilaufflächen und Tierschutzmassnahmen beim Welpenkauf – werden geprüft. Es ist derzeit noch offen, ob sie finanzielle Folgen haben werden.

## 10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzes-technischer Hinsicht geprüft.

Die vorliegende Gesetzesrevision bewirkt für die Unternehmen keinen zusätzlichen Administrativ-aufwand (Regulierungsfolgenabschätzung Teil A in der Beilage).

## 11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Ausserdem beantragen wir, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern (P205390) abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Publikationserlass mit Genehmigungsvermerk K+C
- Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A Vortest

## Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006<sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### § 2a (neu)

#### **Hundehalterausbildung**

<sup>1</sup> Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie deren Ausnahmen.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> [SG 365.100](#)



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde); Teilrevision

**P-Nr.:** P221255

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja       Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

**Empfehlung:**

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.